LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

10. Wahlperiode

24.08.1989

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes

A Problem

Der langfristige Wohnungsbedarf insbesondere an Sozialwohnungen erfordert nicht nur, das Landeswohnungsbauvermögen ausschließ-lich für die Förderung des Wohnungswesens zu verwenden, sondern macht es auch notwendig, dieses Vermögen hierfür in seinem gesamten Umfang uneingeschränkt zu erhalten. Deshalb dürfen aus dem Landeswohnungsbauvermögen grundsätzlich nur Darlehen gewährt werden. Zuschüsse führen zu einer unvertretbaren Minderung des Vermögens. Das gleiche gilt für Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Wohnungsbauprogrammen, wenn die dafür zu entrichtenden Zinsen die Zinseinnahmen der Wohnungsbauförderungsanstalt übersteigen.

B Lösung

Aus dem Landeswohnungsbauvermögen dürfen Zuschüsse nur gewährt werden, soweit ihm entsprechende Haushaltsmittel zugeführt werden. Kreditaufnahmen, die dazu führen, daß die zu entrichtenden Zinsen die Zinseinnahmen übersteigen, sind nur zulässig, soweit entsprechende Haushaltsmittel dem Landeswohnungsbauvermögen zugeführt werden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch den Gesetzentwurf unmittelbar keine. Aus dem Landeswohnungsbauvermögen werden 1990 Zuschüsse in Höhe von 200 Mio. DM gewährt. Im Entwurf des Landeshaushaltsplans 1990 ist ein Zuschuß an das Landeswohnungsbauvermögen in entsprechender Höhe vorgesehen.

Datum des Originals: 15.08.1989/Ausgegeben: 28.08.1989

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

F Belange der kommunalen Selbstverwaltung

Belange der kommunalen Selbstverwaltung werden nicht berührt.

Gesetz Zur Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes

Artikel 1

Das Wohnungsbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1979 (GV.NW. S. 630) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Das gleiche gilt für die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen."

2. Nach § 20 Abs. 5 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

"Die Aufnahme von Darlehen ist nur zulässig, soweit die hierfür zu entrichtenden Zinsen die Zinseinnahmen der Wohnungsbauförderungsanstalt nicht übersteigen, es sein denn, daß sie für den übersteigenden Betrag Haushaltsmittel vom Land erhält. Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, soweit die Wohnungsbauförderungsanstalt Haushaltsmittel vom Land erhält."

 Der bisherige Satz 3 in § 20 Abs. 5 wird Satz 5.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Wohnungsbauförderungsge-

§ 20 Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung, Prüfung des Jahresabschlusses

(5) Die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften sind nur im Rahmen des Wirtschaftsplans zulässig. Das gleiche gilt für die Gewährung langfristiger Darlehen, für die der Wohnungsbauförderungsanstalt keine Haushaltsmittel vom Land zugewiesen worden sind. In den Fällen der Sätze 1 und 2 sowie des Absatzes 4 Satz 2 darf der Wirtschaftsplan nicht gegen die Stimmen des Innenministers und des Finanzministers im Verwaltungsrat beschlossen werden.

Allgemeine Begründung

Das Landeswohnungsbauvermögen soll in seinem Bestand langfristig für die Wohnungsbauförderung gesichert werden. Die Wohnungsbauförderungsanstalt gewährt daher grundsätzlich nur Darlehen, deren Tilgung und Verzinsung für die künftige Wohnungsbauförderung wieder zur Verfügung stehen.

Zuschüsse mindern dagegen das Landeswohnungsbauvermögen. Gleiches gilt für Zinsen für Kredite der Wohnungsbauförderungsanstalt, die ihre eigenen Zinseinnahmen übersteigen. Die Aufnahme von Krediten, deren Zinsen die Zinseinnahmen der Wohnungsbauförderungsanstalt übersteigen, soll daher nur noch zulässig sein, wenn die Wohnungsbauförderungsanstalt aus dem Landeshaushalt entsprechende Mittel erhält.

Diese Bestandsicherung des Landeswohnungsbauvermögens entspricht im übrigen einer Empfehlung der Sachverständigenkommission "Neuorientierung der Wohnungspolitik in Nordrhein-Westfalen" aus dem Jahre 1988.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1

Gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 Wohnungsbauförderungsgesetz sind die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften nur im Rahmen des Wirtschaftsplanes der Wohnungsbauförderungsanstalt zulässig. Gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2 Wohnungsbauförderungsgesetz gilt das gleiche für die Gewährung langfristiger Darlehen, für die der Wohnungsbauförderungsanstalt keine Haushaltsmittel vom Land zugewiesen worden sind. Die Änderung des § 20 Abs. 5 Satz 2 Wohnungsbauförderungsgesetz bewirkt, daß nunmehr alle Darlehen und Zuschüsse im Wirtschaftsplan auszuweisen sind. Diese gesetzliche Regelung entspricht der bereits praktizierten Handhabung und dient der besseren Verständlichkeit und klareren Gliederung des Wirtschaftsplans, der gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 Wohnungsbauförderungsgesetz dem Haushaltsplan des Landes beizufügen ist.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Durch die Einfügung der Sätze 3 und 4 in § 20 Abs. 5 wird das in der allgemeinen Begründung genannte Ziel erreicht, nämlich, daß die Aufnahme von Krediten, deren Zinsen die Zinseinnahmen der Wohnungsbauförderungsanstalt übersteigen, und die Vergabe von Zuschüssen nur noch zulässig sind, wenn die Wohnungsbauförderungsanstalt aus dem Landeshaushalt entsprechende Mittel erhält.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Artikel l Nr. 3 enthält eine durch die Einfügung der Sätze 3 und 4 in \S 20 Abs. 5 Wohnungsbauförderungsgesetz notwendig werdende redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Das Änderungsgesetz soll mit dem Haushaltsgesetz 1990 in Krafttreten.